

## Merkblatt zur Vergnügungssteuer

Sehr geehrte/r Veranstalter/in,

nach § 1 Nr.

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen;
3. Filmdarbietungen sowie jede mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellungen von Bildern, soweit sie nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung freigegeben worden sind;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme der Jahrmärkte, Kirmessen (Kirchweihen) u.ä. Veranstaltungen.

der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wittlich unterliegen die genannten Vergnügungen/Veranstaltungen der Besteuerung.

Sofern Sie solche Veranstaltungen durchführen und/oder Spielautomaten in Ihrem Betrieb (Gaststätte, Imbisshalle etc.) unterhalten, melden Sie dies bitte bei den unten genannten Mitarbeiterinnen der Stadt Wittlich an.

Ihre Ansprechpartnerinnen sind

Frau Nicole Rees  
Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstr. 11,  
54516 Wittlich

Kontakt:  
Tel.: 06571-17-1045  
nicole.rees@stadt.wittlich.de

Frau Bettina Lorig  
Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstr. 11,  
54516 Wittlich

Kontakt:  
Tel.: 06571-17-1025  
bettina.lorig@stadt.wittlich.de